



World of Data
11/06/2026 München

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung World of Data 2026 der b.telligent Deutschland GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme am World of Data 2026, der von der b.telligent Deutschland GmbH (im Folgenden: Veranstalter) veranstaltet wird.

(2) World of Data findet im Paulander am Nockherberg, Höchststraße 77, 81541 München statt.

(3) Veranstaltungstermin ist Donnerstag, der 11.06.2026, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit anschließendem Networking Get-Together. Das Networking Get-Together ist integraler Bestandteil der Veranstaltung und unterliegt somit ebenfalls den vorliegenden Bedingungen.

(4) Einzelheiten zur Veranstaltung ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

§ 2 Vertragsschluss, persönliche Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung (schriftlich oder per E-Mail) des unterzeichneten Anmeldeformulars oder über das Ticketingsystem InvitePeople.

(2) Der Vertrag über die Teilnahme kommt zustande durch eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Aufgrund der begrenzten Teilnehmendenzahl behält sich der Veranstalter vor, Anmeldungen abzulehnen. Eine Bestätigung oder die mögliche Absage der Anmeldung erfolgt per E-Mail.

(3) Die Anmeldung gilt nur für die in der Anmeldung genannte Person. Bei Wechsel der Person der/des Teilnehmenden gilt § 5.

§ 3. Art und Umfang der Veranstaltung

Art und Umfang von World of Data wird auf der Website www.worldofdata.com sowie in der Event-App beschrieben. In begründeten Fällen behält sich der Veranstalter Programmänderungen oder Referentenwechsel vor.

§ 4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise für die Teilnahme ergeben sich aus der Ticketseite (InvitePeople). Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. eventuell anfallender Mehrwertsteuer.

(2) Die Bezahlung der vereinbarten Teilnahmegebühr zum Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für die Teilnahme am World of Data. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug oder verspäteter Anmeldung entfällt ein eventuell vereinbarter Early Bird-Vorteil automatisch.

(3) Bei der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Veranstalters für die Rechtzeitigkeit maßgeblich. Etwaige Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der/die Teilnehmende.

(4) Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Veranstalter vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens berechtigt, von dem/der Teilnehmenden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz sowie sämtliche andere Kosten, die zur zweckentsprechenden Beitreibung und Einbringung notwendig sind, zu verlangen

§ 5. Stornierung/Umbuchung

(1) Die Stornierung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt).

(2) Storniert der/die Teilnehmende seine Anmeldung bis zu 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, werden 25 % der in Rechnung gestellten Teilnahmegebühr erhoben. Eventuell bereits eingegangene Teilnahmegebühren, werden abzüglich dieser Bearbeitungsgebühr erstattet. Erfolgt die Stornierung bis zwei Wochen (14 Kalendertage) vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der in Rechnung gestellten Teilnahmegebühr erhoben. Danach wird, auch bei Nichterscheinen, der volle Betrag berechnet.

(3) Bei Umbuchungen, d. h. Wechsel der Teilnahmeperson, entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100€. Ersatzteilnehmende müssen schriftlich dem Veranstalter mitgeteilt werden. Der Veranstalter behält sich vor, den/die Ersatzteilnehmenden begründeten Fällen abzulehnen.

§ 6 Kündigung des Vertrags durch den Veranstalter/Terminänderung oder Absage von Vorträgen

(1) Der Veranstalter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der/Die Teilnehmende lässt im Falle der Nichtzahlung des Rechnungsbetrags zum Fälligkeitstermin eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist verstreichen.
- Dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, bei deren rechtzeitiger Kenntnis er den Vertragsschluss abgelehnt hätte.
- Der/Die Teilnehmende verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

(2) Der Veranstalter behält sich auch bei fristloser Kündigung des Vertrags die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

(3) Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Vorträge oder die Veranstaltung insgesamt, z. B. bei Ausfall von Referenten, zu geringer



Teilnehmendenzahl, oder aus Gründen höherer Gewalt abzusagen oder zu verschieben. In jedem Fall ist der Veranstalter bemüht, dem/der Teilnehmenden Absagen oder notwendige Änderungen so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Muss die Veranstaltung abgesagt werden, wird dem/der Teilnehmenden eine etwaig bereits geleistete Teilnahmegebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen den Veranstalter sind nach Maßgabe von § 8 ausgeschlossen.

§ 7 Werbung, Urheberrechte, Veröffentlichungen und Filmaufnahmen

(1) Die Verbreitung von Werbung für eigene Dienstleistungen und Produkte ist den Teilnehmenden nicht gestattet.

(2) Soweit im Rahmen der Veranstaltung Dokumente, Präsentationen oder sonstige Werke zum Einsatz kommen, verbleiben die Rechte an diesen Werken bei dem/der jeweiligen Urheber:in, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(3) Veröffentlichungen des/der Teilnehmenden jeder Art, die den World of Data betreffen, in Wort, Bild und Schrift, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

(4) Der/Die Teilnehmende ist damit einverstanden, dass während der Veranstaltung Fotos und/oder Filmaufnahmen getätigt werden, in denen er möglicherweise aufgenommen wird. Der/Die Teilnehmende ist damit einverstanden, dass der Veranstalter die Fotos und/oder Filmaufnahmen veröffentlicht, verbreitet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich macht.

§ 8 Haftungsbeschränkung

(1) Der Veranstalter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also von solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Teilnehmende regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach auf das vertragstypische, vorhersehbare Risiko beschränkt.

(2) Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.

(3) Die vorstehenden Regelungen über eine Haftungsbeschränkung und einen Haftungsausschluss des Veranstalters gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und nicht bei abgegebenen Garantien und auch nicht bei Arglist.

(4) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl und sonstigen Untergang von persönlichen Gegenständen und deren Folgeschäden.

Die Bewachung der persönlichen Gegenstände obliegt dem/der Teilnehmenden.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgewähr des Veranstalters.

§ 9 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

(1) Der/Die Teilnehmende unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters.

(2) Verstöße gegen diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zum sofortigen entschädigungslosen Ausschluss des/der Teilnehmenden zu seinen Lasten.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist München. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der/die Teilnehmende Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 11 Lead Scanning

Eine Übermittlung der Teilnehmendendaten an Aussteller erfolgt ausschließlich, wenn der/die Teilnehmende am sogenannten Lead Tracking teilnimmt. Die Teilnahme am Lead Scanning erfolgt dann, wenn der/die Teilnehmende während dem World of Data einem Aussteller gestattet, den QR-Code auf dem Veranstaltungsbadge zu scannen. Ähnlich wie beim Überreichen einer Visitenkarte werden dem Aussteller durch das Scannen des QR-Codes die von dem/der Teilnehmenden beim Ticketkauf angegebenen Kontaktdaten (Unternehmensname, Vorname, Nachname, Jobtitel und E-Mail-Adresse) übermittelt, unabhängig davon, ob es sich um einen Aussteller aus dem Inland, der EU oder aus sonstigen Drittstaaten handelt. Die Teilnahme am Lead Scanning ist freiwillig und findet nicht ohne die Mitwirkung des/der Teilnehmenden statt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.